

VERHANDLUNGEN

der Geologischen Reichsanstalt.

N^o 4

Wien, April

1919

Inhalt: Vorgänge an der Anstalt: Denkschrift, betreffend die festzulegenden Satzungen der Geol. Reichsanstalt. — Eingesendete Mitteilungen: A. Spitz †: Fragmente zur Tektonik der Westalpen und des Engadin. Vorwort, I. und II. Teil.

NB. Die Autoren sind für den Inhalt ihrer Mitteilungen verantwortlich.

Vorgänge an der Anstalt.

Denkschrift an das deutschösterreichische Staatsamt für Unterricht betreffend die festzulegenden Satzungen der deutschösterreichischen Geologischen Reichsanstalt.

Einführung. Die unterfertigte wissenschaftliche Beamtenschaft der Geologischen Reichsanstalt ist darüber unterrichtet, daß derzeit unter der Leitung des Staatsamtes für Unterricht eine Enquete tagt, welche den Zweck hat, einerseits neue Satzungen für die Geologische Reichsanstalt auszuarbeiten, anderseits über den Verbleib derselben unter dem Staatsamte für Unterricht oder die Zuweisung derselben an ein anderes Staatsamt zu beraten.

Zu dieser Enquete ist von der Geologischen Reichsanstalt nur der derzeitige provisorische Leiter zugezogen worden, dagegen ist außer mehreren Verwaltungsjuristen und Montanisten eine große Zahl von Hochschulprofessoren auch der entfernteren Disziplinen vertreten, welche letztere in dieser Frage doch nur indirekt interessiert sind, und anderseits im analogen Falle gegen eine auch nur beratende Einflußnahme Außenstehender bei Hochschulangelegenheiten entschieden Stellung nehmen würden.

Die Mitglieder der Geologischen Reichsanstalt finden es befremdend, daß bei einer derartigen, sowohl hinsichtlich des Schicksals ihrer Anstalt wie ihres wissenschaftlichen Wohl und Wehes entscheidenden Beratung sie nicht durch Vertrauensmänner vertreten sein dürfen, um so mehr, als sie mit Eingabe vom 5. Februar l. J. h. o. Zahl 95 ex 1919 um Anerkennung der aufgestellten Vertrauensmänner durch die vorgesetzte Behörde ersucht haben, und um so mehr noch, als sie seinerzeit, als ihnen von entfernter Seite vertraulich mitgeteilt wurde, daß demnächst eine derartige Beratung stattfinden solle, außerdem durch den derzeitigen Leiter ersuchen ließen, daß bei einer solchen Beratung auch einer ihrer Vertrauensmänner gegebenenfalls als Subreferent ihres Leiters beigezogen würde.

Diese Zurückweisung muß um so mehr befremdend wirken, als das gleiche Staatsamt bei der Neuordnung der wissenschaftlichen Hofinstitute sowie anlässlich der Reform der Akademie für Musik und darstellende Kunst Vertrauensmänner der betroffenen Körperschaften prinzipiell zur Beratung bezieht, und da im letztgenannten Falle ausdrücklich die Notwendigkeit der Beteiligung des Anstaltspersonales an der Leitung des Institutes vom Herrn Staatssekretär für Unterricht anerkannt wurde, wie aus der Tagespresse zu entnehmen war.

Da es somit dem wissenschaftlichen Beamtenkörper der Geologischen Reichsanstalt nicht möglich ist, seine Ansichten und Wünsche bei der Neuordnung der Anstalt persönlich bekanntzugeben, erlauben sich die Gefertigten, vorliegende Denkschrift zur geneigten Einsichtnahme und wohlwollenden Erledigung zu überreichen¹⁾.

¹⁾ Nach Ueberreichung dieser Denkschrift in der Staatskanzlei wurde der obigen Beschwerde Folge geleistet und bei den späteren Vollsitzungen der Enquete zwei Vertrauensmänner der Beamtenschaft zugezogen.

Satzungsentwurf für die deutschösterreichische Geologische Reichsanstalt.

§ 1.

Die deutschösterreichische Geologische Reichsanstalt ist ein selbständiges wissenschaftliches Forschungsinstitut und untersteht in administrativer und disziplinärer Hinsicht dem deutschösterreichischen Staatsamt für . . .

§ 2.

Zweck der Geologischen Reichsanstalt: Die deutschösterreichische Geologische Reichsanstalt hat die geologische Untersuchung Deutschösterreichs auszuführen, die Ergebnisse der Untersuchung in wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu verarbeiten und in den Druckschriften und Kartenwerken der Anstalt zu veröffentlichen.

§ 3.

Aufgaben der Geologischen Reichsanstalt: Demnach liegen der Geologischen Reichsanstalt folgende Aufgaben vor allem ob:

a) Herausgabe des geologischen Kartenwerkes über Deutschösterreich im Maßstabe der eingeführten topographischen Spezialkarte 1:75.000 als Fortsetzung des bereits im Erscheinen begriffenen Kartenwerkes: Geologische Spezialkarte der i. R. vertretenen Königreiche und Länder etc. — Diese Karte soll, soweit es der Maßstab erlaubt, eine vollständige Darstellung der geologischen Verhältnisse und des Vorkommens nutzbarer Gesteine und Mineralien enthalten, von geologischen Durchschnitten, Hilfstabellen und erläuternden Texten begleitet sein.

b) Fallweise Herausgabe von geologischen Karten größeren Maßstabes für wirtschaftlich und wissenschaftlich besonders interessante Gebiete in der Regel i. M. 1:25.000. Ferner von geologischen Uebersichtskarten, Schulkarten und montanistisch-wirtschaftlichen Karten.

c) Herausgabe von selbständigen Aufsätzen und Monographien aus dem Gebiete der rein wissenschaftlichen wie angewandten Geologie (Lagerstättenkunde, technische Geologie), Paläontologie, Petrographie und Mineralchemie.

d) Untersuchungen von nutzbaren Mineralen und Mineralvorkommen, Grundwässern, Mineral- und Süßwasserquellen in geologischer und chemischer Beziehung, einschließlich aller Wasserversorgungsfragen.

e) Sammlung und Aufbewahrung von Belegstücken zu den Kartenwerken und sonstigen Arbeiten, Vereinigung derselben im Museum der Anstalt, welches auch Vergleichssammlungen petrographischer, lagerstättenkundlicher und bautechnischer Natur zu umfassen hat.

f) Sammlung, Aufbewahrung und Verarbeitung aller Nachrichten, welche sich auf Funde von geologischer oder wirtschaftlicher Wichtigkeit aus dem Gebiete Deutschösterreichs beziehen: Kataster der nutzbaren Mineralvorkommen, geologischer Beobachtungsdienst.

g) Auskunftserteilung und Beratung gegenüber Behörden und Privaten in allen das öffentliche Interesse berührenden geologischen Fragen.

Es sind somit drei Arten von Gutachten zu unterscheiden:

1. Amtliche Gutachten der Geologischen Reichsanstalt (entsprechend den Fakultätsgutachten der Universität) durch zwei von der Direktion namhaft zu machenden Geologen gemeinsam zu erstatten. Mitglieder, welche in der gleichen Sache oder für ein konkurrierendes Unternehmen bereits privatim ein Gutachten abgegeben haben, haben das Recht und die Pflicht als „befangen“ abzulehnen.

2. Einzelnen Mitgliedern zugewiesene Gutachten über Anfrage von Behörden oder Privaten an die Direktion der Geologischen Reichsanstalt.

3. Gutachten auf Grund rein privater Verhandlungen, für welche die Direktion im Sinne des § 34 der Dienstpragmatik die Bewilligung und den nötigen Urlaub zu erteilen hat.

Die für die staatlichen Behörden und Aemter abgegebenen Gutachten der Gruppe 1 und 2 sind nach dem für Staatsbeamte geltenden Diätenvorschriften zu erstatten, für ein gewünschtes schriftliches Gutachten ist ein besonderes Honorar unter dem Titel einer Remuneration im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Oktober 1914, Z. 55136 ex 1913 über Antrag der Direktion zu entrichten.

Die Honorierung der Gutachten für Privatparteien der Gruppe 1 und 2 richtet sich im Sinne des obgenannten Erlasses nach dem jeweils geltenden Tarif des Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines.

Die Gutachten der Gruppe 3 unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 4.

Die Arbeiten der Geologischen Reichsanstalt werden durch das im Punkt 5 aufgezählte Personal festangestellter Staatsbeamten durchgeführt. Außerdem können von der Direktion für gewisse Zwecke Fachkollegen als auswärtige Mitarbeiter herangezogen werden. (Für Aufnahmearbeiten sowie lokalen Beobachtungsdienst usw.).

Die Direktion hat das Recht, Personen, welche sich um die Arbeiten der Geologischen Reichsanstalt, deren Bücherei oder Sammlungen Verdienst erworben haben, zu Korrespondenten zu ernennen.

§ 5.

Personal: Das Personal der Geologischen Reichsanstalt besteht aus den wissenschaftlichen Beamten sowie dem nötigen Kanzlei- und Hilfspersonal. Für wissenschaftliche Beamte (Geologen, Chemiker, Musealkustoden und Bibliothekare) ist die Absolvierung einer inländischen Hochschule und die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen in den entsprechenden Spezialfächern notwendig.

An der Spitze steht der Direktor mit dem Titel und Charakter der 5. Rangklasse der Staatsbeamten, dem Stande der Geologen der Anstalt zu entnehmen. Bei dessen Bestellung ist der Vorschlag des Beamtenkörpers der Geologischen Reichsanstalt einzuholen.

Die Aufnahmsgeologen teilen sich in: Oberbergräte (VI. R.-Kl.), früher Chefgeologen, Bergräte (VII. R.-Kl. früher Geologen), Staatsgeologen I. Klasse (VIII. R.-Kl. früher Adjunkten), Staatsgeologen II. Klasse (IX. R.-Kl. früher Assistenten), Probegeologen (ohne Rangklasse mit den Bezügen der X. Rangklasse, beschränkt auf zwei Jahre, aber ohne Anspruch auf endgültige Anstellung).

Einer der Oberbergräte führt den Titel eines Vizedirektors und vertritt im Bedarfsfalle den Direktor. Bei Abwesenheit oder Verhinderung beider leitet der älteste wissenschaftliche Beamte die Direktionsgeschäfte.

Von dem übrigen wissenschaftlichen Personal sind die Chemiker und Musealkustoden mit vollständiger akademischer Ausbildung im gemeinsamen Beamtenstatus der Anstalt.

§ 6.

Geologischer Beirat. Vor Bearbeitung der nachstehenden unter 1—8 angeführten Gegenstände hat die Direktion dem Beirat der wissenschaftlichen Beamten der Geologischen Reichsanstalt Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben. Der geologische Beirat wird unter Vorsitz des Direktors aus den Geologen, Chemikern und (akademisch gleichwertigen) Musealkustoden gebildet.

Der Beirat tritt zusammen:

1. bei Erörterung des Arbeitsplanes (Kartierung, Verteilung der wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten der Anstalt, Nennung von Experten bei Amtsgutachten);
2. bei Erörterung von Neu- und Umgestaltung der Anstalt;
3. bei Verteilung der Reisestipendien, der Bücherei- und Musealgelder, Ankauf von Sammlungen und größeren Werken;
4. bei Neuaufnahme von wissenschaftlichen Beamten und Hilfspersonal sowie bei Heranziehung von Mitarbeitern;
5. bei Ernennung von Korrespondenten;
6. bei Wahl von Vertretern der Anstalt bei Kongressen, Beratungen und Versammlungen;
7. bei Erörterungen des Budgets und spezieller Budgetposten und diesbezüglich zu erstattender Vorschläge;
8. bei sonstigen dem Direktor zugehenden Vorlagen.

Der Direktor hat außerdem den geologischen Beirat zu berufen, falls ein Drittel der Mitglieder des Beirates dies beantragt. Auf Antrag muß ein Protokoll geführt werden und unbeschadet der nur beratenden Geltung eine Abstimmung erfolgen.

Sämtliche wissenschaftliche Beamte der Anstalt sind berechtigt, in den obigen Punkten (1—8) sowie in wissenschaftlichen Fragen

gegen die Entscheidung des Direktors die Berufung an den geologischen Beirat einzulegen. Die Berufung ist schriftlich unter Begründung an den Direktor zu richten. Der Beirat beschließt alsdann mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors. Bleibt der Direktor in der Minderheit, dann hat der Beirat das Recht, in Form einer Denkschrift oder durch Vertrauensmänner beim vorgesetzten Staatsamte vorstellig zu werden.

Begründung und Erläuterungen zum Satzungsentwurfe.

Zu § 1. Selbständige wissenschaftliche Forschungsinstitute wurden in letzter Zeit in anderen Ländern, besonders im Deutschen Reiche, mehrfach neu ins Leben gerufen. Da sich die Unabhängigkeit solcher sowohl vom Lehrbetriebe wie von der Einflußnahme seitens der Verwaltungsbehörden als notwendig erwiesen hat. Die Geologische Reichsanstalt hat seit ihrer Gründung diesen Charakter, der somit nur erhalten bleiben muß.

An der Unterstellung unter ein bestimmtes Staatsamt sind die Beamten der Geologischen Reichsanstalt nicht interessiert. Sie legen vielmehr Wert darauf, daß

1. der selbständige wissenschaftliche Charakter der Anstalt gewahrt bleibe,
2. die nötigen Mittel für die in der Denkschrift vom 15. Jänner laufenden Jahres vorgeschlagenen Reformen zwecks Ausgestaltung der Geologischen Reichsanstalt beigestellt werden,
3. die wirtschaftliche und soziale Lage der Beamten gebessert werde.

Sie glauben, daß dies sowohl im Rahmen des Staatsamtes für Unterricht wie des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten als auch des Staatsamtes des Inneren möglich sein werde, müssen jedoch betonen, daß die seitens des früheren k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht zur Verfügung gestellten Geldmittel in jeder Hinsicht unzureichend waren. (Es sei als einziger Posten nur die seit 50 Jahren unverändert unter den heutigen Verhältnissen lächerlich geringen Diäten erwähnt.)

Im Falle der Unterstellung unter das Staatsamt für öffentliche Arbeiten wäre nur unbedingt darauf zu sehen, daß die Geologische Reichsanstalt den Charakter als unparteiisches wissenschaftliches Forum besonders gegenüber dem Bergbau nicht verliere, bei Unterstellung unter das Staatsamt des Inneren, daß eine vollkommene Unabhängigkeit gegenüber den politischen und Verwaltungsbehörden gewahrt bleibe.

Zu § 3. Bezüglich der herauszugehenden Kartenwerke, Druckschriften und ihre Ausgestaltung sowie den sonstigen Umfang der Betätigung der Geologischen Reichsanstalt wird auf die Denkschrift der Anstaltsmitglieder vom 15. Jänner 1919, h. o. Z. 58, abgedruckt in den Verhandlungen der Geologischen Reichsanstalt Nr. 2 ex 1919 (siehe Beilage) verwiesen.

Zu § 4. Die Teilnahme der Fachkollegen als auswärtige Mitarbeiter bei Aufnahmen war auch bisher Gebrauch, besonders seitens junger Geologen als Volontäre und seitens solcher ehemaliger Mitglieder der Anstalt, welche auf eine Lehrkanzel berufen worden waren und ihre begonnenen Arbeiten beendigen sollten.

Hinsichtlich der Lokalbeobachter handelt es sich um eine notwendige Neuemrichtung, welche es ermöglichen soll, die unter § 3, Punkt f genannten Nachrichten über geologische und wirtschaftlich wichtige Funde in größerer Zahl zu erhalten und somit wertvolles Material für den anzulegenden Kataster der nutzbaren Mineralvorkommen zu gewinnen.

Es wird hier wieder auf die erwähnte Denkschrift vom 15. Jänner des l. J. verwiesen.

Die Ernennung von Korrespondenten entspricht dem seit Jahrzehnten geübten Brauch und würde als Auszeichnung für verdienstvolle Lokalbeobachtung neuen Wert gewinnen.

Zu § 5. Die Verbesserung der rangklassenmäßigen Stellung der wissenschaftlichen Mitglieder ist eine wirtschaftliche Notwendigkeit und entspricht der wissenschaftlichen Vorbildung und den besonderen — zwar nirgends gesetzlich festgelegten, aber aus der Art der wissenschaftlichen Betätigung als Geologen von selbst sich ergebenden Anforderungen, welche sich nur mit denen, wie sie an Hochschulprofessoren gestellt werden, vergleichen lassen. (Kenntnis alter und moderner Sprachen, Spezialisierung nach bestimmten Richtungen, dabei aber andererseits weitgehende Kenntnis in den verwandten Fächern und Hilfswissenschaften, Notwendigkeit von vergleichenden Studienreisen, Notwendigkeit der Anschaffung einer eigenen Handbücherei, vielfach auch eigener Instrumente, wie Mikroskope, Feldstecher, Kompass etc. Dazu kommen die durch den längeren Dienst im Gelände bedingten beträchtlichen Kosten für Ausrüstung u. dgl.)

Ursprünglich waren die Chefgeologen der Anstalt den Hochschulprofessoren tatsächlich gleichgestellt (VII R.-Kl.). Bei der Höbersystemisierung der ordentlichen Hochschulprofessoren (VI R.-Kl.) unterblieb die Regelung an der Geologischen Reichsanstalt. Daß jedoch beide Kategorien einander gleichwertig sind, ist auch daraus zu entnehmen, daß die Professoren der Geologie zum weitaus größten Teile den Anstaltsmitgliedern entnommen wurden und andere Mitglieder teils als Privatdozenten habilitiert, teils für Lehrkanzeln in Vorschlag gebracht worden sind.

Bei Beibehaltung der Zurücksetzung der Chefgeologen wäre der Erfolg der, daß auch weiterhin gerade die strebsamsten Mitglieder der Anstalt auf eine Lehrkanzel berufen zu werden trachten und um dieses Ziel zu erreichen, ihr Hauptaugenmerk auf eine rein wissenschaftliche Tätigkeit richten, während solche Arbeiten, die sich nicht unmittelbar als wissenschaftliche Publikationen verwerten lassen, für die praktische Tätigkeit der Anstalt aber notwendig sind (Beiträge für den Kataster, Verarbeitung der eingelaufenen Mitteilungen) zu kurz kämen. Die Tätigkeit früherer Mitglieder der Anstalt gibt dafür Beweise.

Diese Einreihung der Chefgeologen in eine höhere Rangklasse entspricht auch dem Vorgange in Preußen, wo überdies die älteren Landesgeologen zu wirklichen geheimen Bergräten ernannt werden, was dem Range unserer Hofräte entspricht.

Hinsichtlich der Probegeologen wird bemerkt: Bisher haben junge Geologen bei der Absicht, in den Verband der Geologischen Reichsanstalt aufgenommen zu werden, sich als Volontäre gemeldet und wurden mit Aufnahmearbeiten beschäftigt. In dieser Zeit waren sie zumeist, um leben zu können, wenn sie nicht von Haus aus vermögend waren, als Assistenten an einer Hochschule angestellt; bei Eintritt in die Geologische Reichsanstalt mußten sie als Praktikanten beginnen, was mitunter eine Einbuße von mehreren hundert Kronen monatlich mit sich brachte und ganz besonders hart solche betraf, welche längere Zeit Hochschulassistenten und Volontäre der Anstalt waren, somit über ein größeres Maß von wissenschaftlicher Erfahrung verfügten und für die Anstalt von größerem Werte waren. Auch ist ein solcher Rückschritt für den akademisch gebildeten Beamten direkt entwürdigend. Die Probegeologen, die nun in den Status aufgenommen werden sollen, sind Beamte ohne Rangklasse, jedoch mit den Bezügen der X. Rangklasse, analog den Supplenten der Mittelschulen, wobei diese aber immerhin noch die Möglichkeit besitzen, durch Privatunterricht ihren Lebensunterhalt zu verbessern.

Damit nun das gefürchtete „Supplentenelend“ an der Geologischen Reichsanstalt nicht weiterdauere, ist in Aussicht zu nehmen, daß die Stellen der Probegeologen bloß dann besetzt werden, wenn zugleich eine systemisierte Stelle frei geworden ist, da die neu eintretenden wissenschaftlichen Beamten bloß zwei Jahre Probegeologen bleiben sollen. Allerdings soll die Anstellung als Probegeologe noch nicht das Recht zur endgültigen Aufnahme an die Anstalt darstellen, sondern nach Ablauf von 2 Jahren wäre von der Direktion zu entscheiden, ob der Eintritt des Bewerbers für die Anstalt erwünscht sei. Die Dienstzeit als Probegeologe ist im Falle der Anstellung als vollgültige Dienstzeit in jeder Hinsicht anzurechnen.

Der eigentliche Dienst beginnt somit in der IX. Rangklasse und steht in Übereinstimmung mit dem Diensteantritte der Mittelschulprofessoren einerseits, der richterlichen Beamten und der Beamten am Österreichischen Museum für

Kunst und Industrie anderseits und schließlich auch mit der ursprünglichen Systemisierung der Geologenstellen an der Anstalt selbst. Die Assistentenstellen wurden erst im Jahre 1881 in der X. Rangklasse gegründet, um das endlose Praktikantenelend zu beheben und gleichzeitig die Auslagen für die Schaffung neuer Stellen in der IX. Rangklasse zu beheben.

Eine Einflußnahme der Beamtenschaft auf die Bestellung des Direktors der Anstalt, allerdings nur in Form eines Vorschlages, erscheint dadurch begründet, daß nur bei vollständigem gegenseitigem Vertrauen ein inniges und ersprießliches Zusammenarbeiten gewährleistet erscheint, welches mit Rücksicht auf die wissenschaftliche Arbeitsmethode notwendig ist. Aus dem gleichen Grunde erscheint es auch notwendig, daß die Direktoren aus der Mitte der Aufnahmsgeologen entnommen werden.

Zu § 6. Die sachliche Notwendigkeit eines geologischen Beirates für den Direktor wird durch die vielseitige Tätigkeit der Geologischen Reichsanstalt in wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Beziehung und durch die Mannigfaltigkeit der Anforderungen bedingt, welche von außen her an sie gestellt wurden und welche sich in der Folgezeit noch weiter vermehren dürften.

Dieser Umstand bringt es mit sich, daß sich auch bei unserer Anstalt die einzelnen Mitglieder neben ihrer vielseitigen Aufnahmstätigkeit noch in diesem oder jenem Spezialzweige besonders ausbilden, eine Erscheinung, die heute ja allgemein in den angewandten Wissenschaften (Naturwissenschaften, Medizin, Technik) zu beobachten ist. Dadurch ist es aber auch für den hervorragendsten vielseitigsten Direktor nicht möglich, in allen Belangen stets die richtigste und beste Entscheidung ohne Beratung mit Fachkollegen zu treffen. Naturgemäß aber wird die Summe des Wissens, das bei der praktischen Geologie weniger aus Deduktionsschlüssen als aus vielen Detailbeobachtungen und Erfahrungen besteht, am besten durch den Zusammentritt eines geologischen Beirates, der aus sämtlichen wissenschaftlichen Mitgliedern der Geologischen Reichsanstalt gebildet wird, der Allgemeinheit nutzbar gemacht.

Prinzipielle Bedenken, wie sie gegen den Bestand eines solchen Beirates geäußert werden, sind ebenso sachlich unrichtig wie veraltet, wobei angeführt sein mag, daß bei der bisherigen Art der Leitung der Geologischen Reichsanstalt, nämlich durch den Direktor allein, Klagen von dritter Seite über die Betätigung der Anstalt nicht ausblieben, sogar Gegenstand parlamentarischer Erörterungen waren.

Überdies muß ganz ausdrücklich betont werden, daß diese Einrichtung nicht etwa als Bestrebung des Augenblicks wünschenswert erscheint, sondern daß genau dieselbe Organisation bereits seit dem Jahre 1907 im Statut der preußischen geologischen Landesanstalt (§ 7 und 8 dieses Statuts), siehe Zeitschrift für praktische Geologie, Berlin 1907, pag. 165, festgelegt ist, in der klaren Erkenntnis, daß eine derartige Einrichtung für den entsprechenden Betrieb einer geologischen Zentralbehörde eine sachliche Notwendigkeit ist und nach außenhin den Entscheidungen des Direktors ein größeres Gewicht verleihe. Und dies in dem Staate, dessen straffe Disziplin seiner Beamtenschaft bisher sprichwörtlich war.

Um nur einen besonderen Fall zu nennen: Der wiederholt erhobene Vorwurf, daß die praktische Tätigkeit der Geologischen Reichsanstalt ganz überwiegend durch bloß ein Mitglied geleistet wurde, hätte nicht entstehen können, wenn bei der Verteilung der praktischen Arbeiten der Anstalt der Beirat der wissenschaftlichen Mitglieder herangezogen worden wäre, denn den meisten Mitgliedern fehlte es nicht an Interesse und Lust für die praktische Seite der Geologie, wohl aber an der Gelegenheit, ihr Interesse entsprechend zu betätigen. Kam es doch sogar vor, daß für manche praktische Anforderungen von außen die Direktion Fachkollegen außerhalb der Anstalt empfahl, ohne daß immer alle in Betracht kommenden Mitglieder der Anstalt Gelegenheit gehabt hätten, sich zu äußern, ob sie eine derartige Arbeit zu übernehmen in der Lage wären.

Schlußbemerkungen.

Der Geologischen Reichsanstalt harren in der Folgezeit große Aufgaben, besonders praktischer Natur: an die Mitglieder werden viel größere Anforderungen gestellt werden. Es wird eine Unsumme von Arbeiten von den einzelnen gefordert werden, welche sich nicht in Publikationen verwerten lassen und den wissenschaftlichen Ehrgeiz nicht befriedigen können. Damit fällt aber ein großer Ansporn zur Arbeitsfreudigkeit des einzelnen weg.

Um so notwendiger ist es, daß diese Arbeitsfreudigkeit der Mitglieder der Geologischen Reichsanstalt durch vollständige Aenderung des Systems der Leitung im Sinne des angestrebten innigen Zusammenarbeitens zwischen Direktion und Mitgliedern der Geologischen Reichsanstalt (Geologischen Beirat) ferner durch materielle und soziale Besserstellung der Beamten und durch Beistellung der Mittel zur Durchführung der aufgestellten Reformvorschläge behoben werde.

Die Mitglieder der Anstalt haben bei Ausarbeitung ihrer Denkschrift vom 15. Jänner l. J. gezeigt, daß sie sich der Wichtigkeit ihrer Aufgaben und der Bedeutung ihrer Anstalt für das wirtschaftliche Wohl des Vaterlandes voll bewußt sind. Sie erwarten daher, daß ihnen nun auch die Möglichkeit gegeben wird, ihre Pläne durchzuführen und daß ihre berechtigten Wünsche Berücksichtigung finden werden.

Wien, am 11. März 1919.

Eingesendete Mitteilungen.

Dr. Albrecht Spitz †. Fragmente zur Tektonik der Westalpen und des Engadins. (Aus dem Nachlasse.)

Vorwort.

Die nachfolgenden Skizzen sind unfertig und unausgereift und ich hätte wohl noch lange mit der Veröffentlichung zurückgehalten, wenn es mir möglich gewesen wäre, die Fragen weiter zu verfolgen und meine Untersuchungen bis zu einem gewissen Ende zu führen. Man wird also manche Fehler darin finden, namentlich Literaturfehler, die mein schlechtes Gedächtnis verschuldet, ferner mancherlei Inkonssequenzen, mancherlei Widersprüche zwischen den einzelnen Nummern. Sie bilden eben nicht die Darstellung eines geschlossenen, widerspruchlos ausgedachten „Systems“ meiner Alpenauffassung; dazu war mir das Material viel zu sehr im Fluß und die Zeit der Durcharbeitung eine zu kurze. Sie sollen eben nur zwanglos geäußerte Aphorismen sein.

Dennoch halte ich es für erwünscht, wenn die hier geäußerten Zweifel und neuen Problemstellungen nicht verloren gehen; vielleicht wird mancher Forscher dadurch angeregt, ihnen weiter nachzugehen. Jedenfalls scheint es mir fruchtbarer, solche Zweifel zu äußern, als sich mit der bis zum Ueberdruß wiederholten Phrase zu begnügen, mit der Deckentheorie sei der Schlüssel zur Lösung der alpinen Probleme gefunden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen der Geologischen Bundesanstalt](#)

Jahr/Year: 1919

Band/Volume: [1919](#)

Autor(en)/Author(s): Geologische Reichsanstalt

Artikel/Article: [Vorgänge an der Anstalt: Denkschrift an das deutschösterreichische Staatsamt für Unterricht betreffend die festzulegenden Satzungen der deutschösterreichischen Geologischen Reichsanstalt 97-104](#)